



Statuten des Vereins CERT-Europe Association mit Sitz Niederhasli

Statuten

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen « CERT EUROPE ASSOCIATION » besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Niederhasli. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Zweck des Vereins

Artikel 2

Der Verein verkörpert eine Organisation, welche sich darauf spezialisiert hat, vernetzte Strukturen zu etablieren und zu organisieren, die Menschen in die Lage versetzen soll, sich besser auf Krisensituationen vorzubereiten, in Krisensituationen effektiver und koordinierter reagieren zu können und sich gegenseitig mit individuellen Einzelmaßnahmen als Community besser helfen und schützen zu können. Dies gilt insbesondere in möglicher Kombination und in unterstützender Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Einsatz- und Rettungskräften.

Die Organisation ist dahingehend aktiv, möglichst viele Menschen in einer Region für das Thema zu sensibilisieren, aufzuklären und auf freiwilliger Basis auszubilden und Personen zugleich in die Organisationsstruktur als aktive Helfer zu integrieren.

Der Informationsaustausch untereinander soll hier ein maßgeblicher Faktor sein, der gleichermaßen zu Krisenzeiten und abseits von Krisen ermöglichen soll, ein vollständiges Bild einer lokalen oder regionalen Gesamtlage oder Entwicklung zu erlangen. Alle Aktivitäten stützen sich auf die örtlichen Gesetzmäßigkeiten, die freiheitlich demokratische Grundordnung (fdGO) und orientieren sich an den Menschenrechten und den Prinzipien der europäischen Wertegemeinschaft.

Die Organisation beansprucht für sich Neutralität und handelt unter allen Umständen unpolitisch.

COMMUNITY EMERGENCY RESPONSE TEAM EUROPE ASSOCIATION



Rechtsgrundlage und Orientierung für das Handeln des Vereins ist auf nationaler, als auch auf internationaler Ebene, die Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft und die europäische Menschenrechtskonvention.

Der Verein darf mit seinen Mitteln gemeinnützig tätig sein.

III. Mittel des Vereins

Artikel 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus dem Verkauf von Merchandise-Artikeln
- Mögliche Subventionen
- Sach- und Geldspenden und Zuwendungen aller Art

Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Arten der Mitgliedschaften:

1. Außerordentliches Mitglied
2. Vollmitglied
3. Ehrenmitglied

Zu 1. Hat kein Stimmrecht. Darf sich im Verein engagieren und entsprechende Insignien tragen.



Zu 2. Hat Stimmrecht. Darf ein Amt bekleiden und darf entsprechende Insignien tragen.

Zu 3. Hat kein Stimmrecht und darf ein Amt bekleiden.

Eine Änderung Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand, ebenso der Ausschluss von Mitgliedern. Alle neuen Mitglieder tragen, ab dem Datum der bestätigten Mitgliedschaft, den Status „außerordentliches Mitglied“. Diesen tragen sie, bis zur Erhebung zum Vollmitglied, was nach frühestens 3 Monaten Mitgliedschaft geschehen kann, oder bis eine andere Änderung der Mitgliedschaft in Kraft tritt, was keiner zeitlichen Begrenzung unterliegt.

Der Mitgliedsbeitrag im Gründungsjahr 2023 wird festgesetzt auf einheitlich 65.- CHF / 65 € für das laufende Jahr. Die Mitgliedsbeiträge werden für je für das folgende Geschäftsjahr neu beschlossen durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall bei natürlichen Personen
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der jur. Person

Artikel 5

Austritt oder Ausschluss

Der Austritt muss erfolgen mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Das Austrittschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann jederzeit stattfinden. Dies zu begründen, liegt im Ermessen des Vorstands.

V. Organe

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Vollmitgliederversammlung**
- B. Der Vorstand**
- C. Die Revisionsstelle** (kann, bei Bedarf)
- D. Der Aufsichtsrat**



A. Die **Vollmitgliederversammlung**

Artikel 7

Die ordentliche Vollmitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb des zweiten Kalender-Halbjahres statt.

Die Einladung zur Vollmitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail oder vergleichbarer Medien sind zulässig.

Anträge zuhanden der Vollmitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine außerordentliche Vollmitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vollmitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vollmitgliederversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Verabschiedung der Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Vorstands;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- h) Änderung der Statuten;
- i) jährliche Revision Vereinsreglement;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Artikel 8

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.



B. Der Vorstand

Artikel 9

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Vollmitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, mit Ausnahme des Gründungsjahres 2023, wo Neuwahlen bereits zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden müssen. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine verhältnismäßige Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Artikel 10

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schatzmeister (Finanzen)

Ämterkumulation ist zulässig.

Artikel 11

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dies sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Vollmitgliederversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Aufnahme, Beförderung und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Buchführung;
- e) statutengerechter Einsatz der Mittel des Vereins.

- Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Vereinsbelange erfordern.
- Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.



- die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist in erster Linie ehrenamtlich tätig, hat aber Anrecht auf Vergütung von Spesen. Grundsätzlich dürfen Mitglieder, die mindestens Vollmitglied sind, auch im Pensum oder im Vollzeitverhältnis für den Verein tätig sein, wenn die Mittel des Vereins dies zulassen, keine angemessene Alternative vorliegt.

C. Revisionsstelle

Artikel 12

Die Vollmitgliederversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Auf eine Revisionsstelle wird verzichtet, wenn:

1. der Verein nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. der Verein nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

D. Der Aufsichtsrat

Artikel 13

Der Aufsichtsrat ist ein Gremium, welches den Vorstand berät und beaufsichtigt. Er hat die übergeordnete Aufgabe, die Handlungsfähigkeit und den Fortbestand der Organisation sicherzustellen. Hierzu gibt das Gremium Empfehlungen an den Vorstand und bei Bedarf Anweisungen und Ziele, welche den Statuten des Vereins nicht widersprechen. Der Aufsichtsrat soll nach der Gründung des Vereins innert 3 Monaten ernannt werden und bleibt 2 Jahre im Amt. Das Gremium hat die Befugnis alle, auch digitale, Unterlagen und Bücher des Vereins einzusehen, sich mit dem Vorstand und der Vollmitgliederversammlung zu beraten und außerordentliche Versammlungen einzuberufen. Der Aufsichtsrat wird vertreten durch einen Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat kann aus natürlichen und juristischen Personen bestehen. Der Aufsichtsrat wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und muss sich aus mindestens drei natürlichen oder juristischen Personen zusammensetzen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, jedoch nicht im Vorstand des Vereins sein dürfen.



Artikel 14

Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsbefugt mit Einzelunterschrift ist sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident des Vereins. In deren Abwesenheit ein benannter Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied als Kollektivunterschrift.

VI. Vereinsvermögen und Haftung

Artikel 15

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus Spendensammlungen, Beiträgen von Stiftungen, Gemeinden, Kantonen, Organisationen, Verkaufsaktionen wie zBsp. Merchandising, Mitgliedsbeiträgen, Veranstaltungen, Spenden und Erlösen aus Vorträgen und Schulungen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder u/o der Organe für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Artikel 16

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vollmitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VII. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.